

MERKBLATT

Meldung von Missständen (Whistleblowing)

Gesetzliche Grundlagen

Städtische Mitarbeitende sind berechtigt, Missstände an ihrem Arbeitsplatz zu melden. Die Voraussetzungen und das Verfahren sind im Personalreglement der Stadt Luzern geregelt (Art. 41 a und b). Lehrpersonen der städtischen Volksschule und der städtischen Musikschule sowie Fachpersonen der schulischen Dienste sind nach dem Personalgesetz des Kantons Luzern zur Meldung berechtigt (§ 46a).

Keine Verletzung von Amtsgeheimnis und Treuepflicht

Grundsätzlich unterstehen alle Mitarbeitenden der Stadt Luzern dem Amtsgeheimnis und haben eine Treuepflicht gegenüber ihrem Arbeitgeber. Eine Verletzung des Amtsgeheimnisses kann bestraft werden. Haben Sie aber konkrete Anhaltspunkte für einen Missstand an ihrem Arbeitsplatz, dann sind Sie zu einer Meldung an die Ombudsstelle berechtigt. Dann erfolgt die Meldung in gutem Glauben und Sie müssen keine Nachteile befürchten. Sie verletzen ihre Treuepflicht nicht. Auch wird mit einer Meldung das Amtsgeheimnis nicht verletzt.

Was ist ein Missstand?

Ein Missstand liegt vor, wenn gegen eine rechtliche Bestimmung verstossen oder eine andere Unregelmässigkeit begangen wird. Zum Beispiel verschafft sich eine Kollegin, ein Kollege oder eine vorgesetzte Person Vorteile, die ihr nicht zustehen, lässt sich bestechen oder veruntreut öffentliche Gelder.

Wann können Sie einen Missstand der Ombudsstelle melden?

Es müssen folgende zwei Voraussetzungen gegeben sein:

1. Die Meldung muss in gutem Glauben erfolgen. Das heisst, Sie haben konkrete Anhaltspunkte für einen Missstand an Ihrem Arbeitsplatz.
2. Sie haben die vorgesetzte Stelle bereits über den Missstand informiert und diese hat keine wirksamen Massnahmen ergriffen. Oder Sie müssen aufgrund der Umstände annehmen, dass trotz der Meldung von der angerufenen Stelle keine wirksamen Massnahmen ergriffen werden.

Wie erfolgt die Meldung?

Die Meldung an die Ombudsstelle kann telefonisch, persönlich oder schriftlich, per Mail, oder Brief, erfolgen. Das ganze Verfahren ist für Sie kostenlos und absolut vertraulich.

Wie geht die Ombudsstelle vor?

In der Regel werden Sie nach Eingang der Meldung zu einem persönlichen Gespräch eingeladen. Die Ombudsstelle nimmt Ihr Anliegen entgegen und klärt Sie allgemein über Ihre Rechte und Pflichten auf.

Die Ombudsstelle klärt den Sachverhalt ab. Kommt die Ombudsstelle nach ihren Abklärungen zum Schluss, dass die Anordnung einer Massnahme geboten ist, so informiert sie die unmittelbar vorgesetzte Stelle oder deren übergeordnete Instanz. Diese hat die Ombudsstelle über geplante oder bereits umgesetzte Massnahmen zu informieren. Sie erhalten nach Erstattung einer Meldung Auskunft über das weitere Vorgehen, soweit nicht private oder öffentliche Interessen entgegenstehen.

Ist Vertraulichkeit garantiert?

Ja, die Ombudsperson untersteht der Schweigepflicht. Die Identität der meldenden Person wird nur mit ihrem Einverständnis offen gelegt. Die Meldung kann auch anonym erfolgen.



Hirschengraben 31
Postfach 7646
6000 Luzern 7

Tel. 041 241 04 44
info@ombudsstelle-stadt-luzern.ch